

50

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 138/69

URTEIL

Verkündet am

10. Juli 1969

Pohl,
Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Magda V [REDACTED],

R [REDACTED], I [REDACTED]/USA, [REDACTED] R [REDACTED] Avenue,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 25. April 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1917 in K [REDACTED] /Ungarn geborene jüdische Klägerin mußte ab April 1944 in ihrem Heimatort den Judenstern tragen. Sie kam zunächst in das dortige Ghetto, dann im Juli 1944 in das Konzentrationslager Auschwitz, im August 1944 in das Außenkommando Hessisch-Lichtenau des Konzentrationslagers

- 3 -

Buchenwald und schließlich im April 1945 in ein Arbeitslager bei Leipzig, wo sie im selben Monat befreit wurde. Der erste Ehemann und mehrere Angehörige der Klägerin sind in der Verfolgung umgekommen. Sie selbst hielt sich nach dem Kriege zunächst längere Zeit in einem DP-Lager in Bayreuth auf und wanderte am 18. Juli 1946 nach den USA aus, deren Staatsangehörigkeit sie am 14. April 1953 erwarb.

Die Klägerin hat Entschädigungsansprüche wegen zahlreicher Schadensarten angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat ihr als Flüchtling für Schaden an Freiheit 1.800 DM gewährt. Im Gesundheitsschadensverfahren hat sie ihr durch den mit der Klage angefochtenen Bescheid Anspruch auf Heilverfahren zugebilligt, die Gewährung von Kapitalentschädigung und Rente aber abgelehnt, weil die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit nur 15 % betrage.

Die Klage gegen die Ablehnung dieser Ansprüche ist erfolglos geblieben. Das Landgericht hat sie aus medizinischen Gründen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen, weil die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach dem BEG nicht gegeben seien.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin das Klagebegehren weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das angefochtene Urteil kann keinen Bestand haben, weil das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin im Sinne der Genfer Konvention mit unzureichender Begründung verneint hat. Es ist der Auffassung, daß die Klägerin in Ungarn weder als Jüdin noch als Angehörige des Bürgertums von Verfolgung bedroht gewesen wäre, wenn sie sich in ihren Heimatstaat zurückbegeben hätte.

Diese Ausführungen beruhen im wesentlichen auf der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der Senat hat jedoch in RzW 1968, 571 Nr. 34 entschieden, daß nach § 160 BEG auch derjenige entschädigungsberechtigt ist, dem es in dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt nach den in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Anschauungen nicht zuzumuten gewesen wäre, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung wesentliche Rechtsgüter verletzt wurden.

Unter den Gesichtspunkten dieser Entscheidung wird die Anspruchsberechtigung der Klägerin zu überprüfen sein. Dabei kommt es auf die besondere Lage der Juden in Ungarn nur

an, wenn eine Rückkehr dorthin im Hinblick auf die allgemeinen Verhältnisse Ungarns bis zum 14. April 1953 zumutbar gewesen wäre.

Graf

Maaß

von der Mühlen

Zorn

Dr. Woesner